LKR. GEROLZHOFEN

BEBAUUNGSPLAN

b.w.

Festsetzungen und Hinweise

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
Bauweise: offene Bauweise
Mindestgröße der Grundst.: 500 qm

Mindestgrenzbebauungsbestand = doppelter Grenzabstand

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 24.11.1971 bis 27. Dezember 1971 öffentlich ausgelegen.

Brünnstadt, den 28. Dezember 1971

(Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 11.11.1971 gem. § 10 BBauG am 23.12.1971 als Satzung beschlossen.

Brünnstadt, den 28. Dezember 1971

(Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk des Landratsamtes:
Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 BBauG mit Bescheid vom 9. Februar 1972 Nr. 1178 - 610 - 520 genehmigt.
Gerolzhofen, den 9. Februar 1972
Landratsamt

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom 6. März 1972 bis 31. März 1972 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 17. März 72 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am 17. März 1972 rechtsverbindlich geworden.

Brünnstadt, den 17.3.1972

(Bürgermeister)

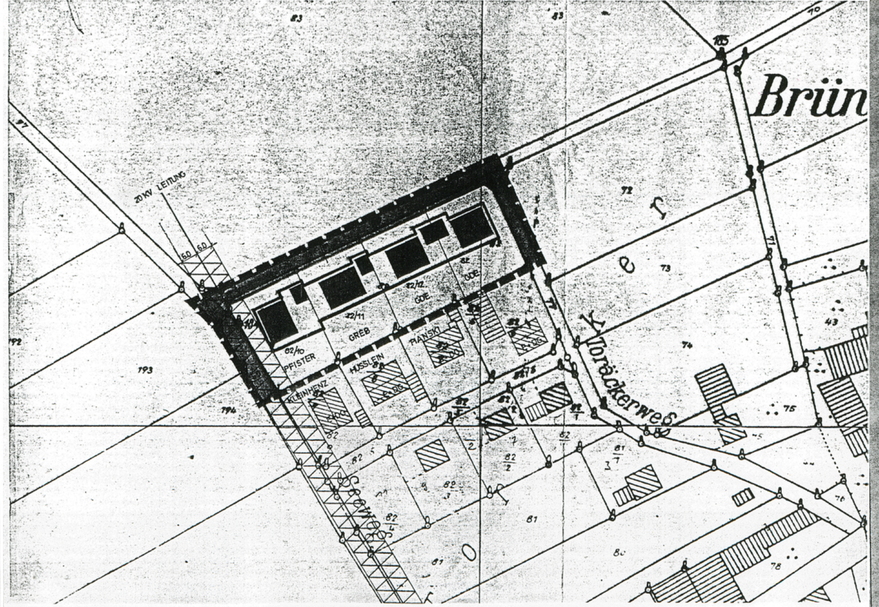

ZEICHENERKLÄRUNG für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie vordere, evtl. u. hintere Baugrenze
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Flächen für Garagen
- zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß, Satteldach, Dachneigung 48 - 52°
- Schutzzone, die aus Sicherheitsgründen von Bebauung freizuhalten ist (ZUM LEITUNG)

für die Hinweise

- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- 1256 Flurstücksnummern
- bestehende Grundstücksgrenzen

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten. Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang und Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
2. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
3. Untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
4. Die Höhe der Einfriedungen ist auf 1,20 m ab OK Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedung darf nicht mehr als 0,40 m betragen. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
5. Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten.

Gerolzhofen, den 11.11.1971

CHRISTIAN KOST
Architekt BDB
8723 GEROLZHOFEN
Kolpingstraße 15, Telefon

Diese Fotokopie wurde dem LRA vom Büro Wamann, Geo, zur Verfügung gestellt.
Der Originalplan (Anfertigung des LRA) ist derzeit (02.02.1990) nicht auffindbar.

Lorber 02.02.1990

Landratsamt
8720 Schweinfurt

Landratsamt
Eing. 01. Feb. 1990

H. Lorber m.d.B., Kenntnis zu nehmen.

Gerolzhofen, den 02.02.90
Vermessungsamtsschaft Gerolzhofen